

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Buchau

Landkreis Biberach

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) vom 20. Dezember 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,80 €.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Pro Wohnmobil wird eine pauschalierte Kurtaxe erhoben. Sie beträgt 3,60 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) pro Wohnmobil und Übernachtung. Auf ausgewiesenen, entgeltlichen Wohnmobilparkplätzen wird die Kurtaxe zusammen mit der Parkgebühr erhoben.

(4) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist die Anzahl der Wohnungen und Wohnwagen, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben.

(5) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung und Wohnwagen 90 €.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

(1) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

(3) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

(4) Kinder bis zum vollendeten 16 Lebensjahr.

(5) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

(6) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Anträge auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise anzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtendem Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 1 Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen analogen Vordrucke zu verwenden oder die Vordrucke für das elektronische Meldewesen, das für die Gästeanmeldung zur Verfügung steht.

(6) Das analoge Anmeldeverfahren läuft zum 01.01.2025 aus, und die Nutzung des elektronischen Meldewesens wird für alle Beherberger verpflichtend.

(7) Unterkunftsgeber, die sich für das elektronische Meldescheinverfahren entscheiden, erhalten von der Tourist Information Bad Buchau Zugangsdaten für den Feratel Webclient sowie die entsprechenden Druckvorlagen für Meldescheine. Diese Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Mithilfe dieser Zugangsdaten können Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine selbstständig auf ihrem eigenen internetfähigen Computer oder vergleichbaren Geräten und des eigenen Druckers durchführen. Dabei müssen die Meldescheindaten der beherbergten Person gemäß den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in einer Bildschirmmaske erfasst werden. Nach der Erfassung der Daten stellt das System den druckfertigen Meldeschein gemäß dem Bundesmeldegesetz zur Verfügung, den der Vermieter ausdrucken muss, und der Gast eigenhändig unterschreiben muss. Gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes ist der Vermieter für die Aufbewahrung des Meldescheins verantwortlich. Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen elektronisch erfassten Daten werden für den Unterkunftsgeber vom Drittanbieter in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Tourist Information Bad Buchau übermittelt. Die Ausstattung der Unterkunftsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser

Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Stadt verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt zur Verfügung stellt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- d) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 die abgeführten Beträge nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt und das Formblatt nicht fristgerecht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 20.12.2023

Gez. Peter Diesch

Bürgermeister